

# Samtgemeinde Dransfeld

Der Samtgemeindepflegermeister



Samtgemeinde Dransfeld - Postfach 65 - 37125 Dransfeld  
Samtgemeinde Dransfeld - Kirchplatz 1 - 37127 Dransfeld

Piratenpartei Niedersachsen  
Bahnhofsallee  
31134 Hildesheim

<b>Piratenpartei Hildesheim</b>	
Eingang: - 5. Aug. 2013	Telefon:
Scan: LV	Telefax:
	Bearbeitet von:
	Telefon-Durchwahl:
	Zimmer-Nr.: 6
Öffnungszeiten:	
Montag-Dienstag	
Donnerstag-Freitag:	
Montag:	
Donnerstag:	
8.00 - 12.00 Uhr	
14.00 - 16.00 Uhr	
14.00 - 17.30 Uhr	

Bankkonten:  
VR-Bank in Südniedersachsen (BLZ 260 624 33) Nr. 44440  
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633

Datum und Zeichen Ihres Schreibens      Fachbereich      Geschäftszahlen      Datum  
hier: Ihr Antrag vom 17.05.2013      Bauen, Umwelt und Ordnung      32 / 642-35      30.07.2013  
- FD Ordnung

Sondernutzung durch Gebrauch der Verkehrsfläche einer öffentlichen Straße  
hier: Ihr Antrag vom 17.05.2013

## Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Aufgrund des § 18 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) wird hiermit - vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs - eine Genehmigung für das Aufstellen von „Wesselmannstafeln“ anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Straßenverkehr erteilt.

Die Genehmigung bezieht sich auf

1. die Aufstellung in der Zeit vom **05.08.2013 bis 22.09.2013**  
Lage: Lange Str., Dransfeld an dem alten Stadtfriedhof ( Ecke Köterwelt)
2. Verkehrsbehinderungen und Störungen dürfen während der angegebenen und genehmigten Zeit nicht eintreten.
3. Vorhandene Gehwege sind für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Bei Straßen ohne Gehweg muss der Abstand von der Fahrbahnkante mindestens 3 Meter betragen. Der fließende Verkehr darf nicht gefährdet werden.
4. Der überlassene Platz ist nach Inanspruchnahme zu säubern.
5. Sie haften für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung der Rechte entstehen und entbinden die Gemeinde von jeglicher Haftung.
6. Sie haben der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.
7. Die Beschilderung (wenn notwendig) ist nach dem beigefügten Verkehrsplan vorzunehmen.
8. Etwaige Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der erteilten Genehmigung gegen die Samtgemeinde Dransfeld und gegen Straßenverkehrsamtstellen sind ausgeschlossen. Irgendwelche Rechte Dritter gegenüber können aus dieser Genehmigung nicht hergestellt werden.

9. Diese Genehmigung ist den Kontrollbeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Den Weisungen der Kontrollbeamten und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
10. Sämtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen (wenn benutzt) sind in rückstrahlender Ausführung zu verwenden.
11. Die Absperrungen müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 43 StVO, die Sie bitte beachten wollen.
13. Sie sind als Bauunternehmer verantwortlich für die ordnungsgemäße Anbringung der Verkehrszeichen und -einrichtungen und können ggf. für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus den Folgen einer mangelhaften Baustellen- und Umleitungsbeschilderung ergeben könnten.
14. Die Verkehrsbeschränkungen sind während der arbeitsfreien Zeit (nach Feierabend und an Wochenenden) - soweit möglich - aufzuheben.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AlGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. Nr. 10/97, S. 171) Gebühren nach Tarif Nr. 91.5.1 in Höhe von **41,00 €** erhoben. Die Gebühr überweisen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens auf eines der genannten Konten der Samtgemeinde Dransfeld unter Angabe „**Sondernutzung FDP Kreisverband Göttingen**“,

Für zusätzliche Stellflächen innerhalb der Samtgemeinde Dransfeld sind die Träger der Straßenbaulast, somit die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dransfeld, zuständig.

Richten Sie bitte Ihre Anträge, sofern Bedarf ist, dorthin.

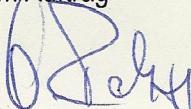
In der Stadt Dransfeld werden demnächst zwei Wahlplakattafeln an folgenden Standorten aufgestellt: Dransfeld, Lange Str. (Vorplatz Kirche/Ortsmitte), Dransfeld, Lange Str. (linke Seite Ortsausgang Richtung HMÜ). Wegen der Vielzahl der beteiligten Parteien und Vereinigungen kann ich jeder Partei/Vereinigung nur ein Feld auf einer von den beiden Werbetafeln zur Verfügung stellen. Darüber hinaus bitte ich Sie, im Bereich der „Langen Straße“ auf die Plakatierung an den Laternenpfosten zu verzichten, da hier die Vorrichtungen an ein Unternehmen vermietet sind.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen oder Postfach 3765, 37027 Göttingen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



L.Rehse